



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 82. Citatio auff die Vöen des Landt=Friedens cum Mandato de restituendo & non amplius offendendo aut turbando Hildesheim gegen Hildesheim.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

de præfenti nostro indulto expressam, ac de verbo ad verbum non facien-
tibus mentionem etiam si indulta & Privilegia hujusmodi dictis Electori-
bus Romani Imperii Spiritualibus vel Sæcularibus Principibus, vel aliis qui-
buscunq̄ue, & in favorem cujuscunq̄ue concessa fuerint, cæterisque non
obstantibus quibuscunq̄ue: Nulli ergo omnium hominum liceat hanc no-
stræ protectionis, defensionis, curæ, Salviguardiæ, edicti, gratiæ, & vo-
luntatis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire, siquis autem
hoc attentare præsumpserit, indignationem nostram & sacri Imperii gra-
vissimam, nec non pœnam quinquaginta marcharum auri puri, pro me-
diatate Cæsareo nostro Fisco, pro residuâ vero parte injuriam passi, vel
passorum usibus applicandam, se noverit ipso facto irremissibiliter incur-
surum: Harum testimonio literarum manu nostrâ subscriptarum, & Si-
gilli nostri Cæsarei appensione munitarum: Datum in Civitate nostrâ Im-
periali Augustæ die vigesimo Mensis Septembris, Anno Domini Mille-
simo Quingentesimo Trigesimo, Imperii nostri Decimo, & aliorum Re-
gnorum Nostrorum quinto Decimo.

CAROLUS.

Albert. Card. Mogunt.
Archi-Cancell.

*Ad Mandatum Cæsar. & Cathol.
Majestatis proprium.*

Alexander Schweis.

H. VI
28

Num. 82.

Citatio auff die Bden des Landt = Friedens cum
Mandato de restituendo & non amplius of-
fendendo aut turbando Hildesheim
gegen Hildesheim.

Wir Rudolf der Ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien ꝛ.
Entbiethen Unseren und des Reichs lieben getrewen Bür-
germeistern Raht und ganzer Gemeinde der alten Stadt Hildes-
heim / besonders aber Joachim Brandes / Wolter Knocken Bür-
germeisteren / Heinrich Arnecken / und Johann Meyern / Riedemeistern ꝛ. Un-
sere Gnade und alles Gutes / liebe getreue: Unserem Käyserl. Cammer-
Bericht hat der Ehrwürdig und Hochgebohrner Ernst Bischoff zu Hil-
desheim / Administrator des Stiffts Freysingen / Pfalz-Graff bey
Rhein / Herzog in Ober und Nieder Bavern / Unser lieber Vetter / Fürst
und Andächtiger supplicirend anbringen lassen / wiewohl in gemeinen be-
schriebenen Rechten / Reichs-Abscheiden / und aufgekündeten offenbahren
Landt-Frieden heilsamlich und wohl versehen / das Niemandts / was Wür-
den / Wesens oder Standts der sey / umb keinerley Ursachen willen / wie die
Nahmen haben mögen / auch in was gesuchten Schein das auch geschehe /
dem anderen eigenes Fürnehmens unerlangt- und unerlaubte Rechtens mit ge-
waltthätiger freventlicher That vergewaltigen / in das seine einfallen / sein
Haus oder Hoff einnehmen / seines Inhabens Possession und gewehr ent-
setzen

000

sehen / spoliiren / noch auch seine Unterthanen an ihren Ehren und Freyheiten wieder Recht mit gewaltdtiger Hand und That / vergewaltigen / beleidigen oder beschwehren / in keinerley Weise / sondern wer den anderen zu beschwehren vermeinet / solches an gebührenden Oerten mit Recht ausführen / und sich dessen Auftrags sättigen lassen soll : Zu deme das auch der Stifft Hildesheim in Unsern besondern Spruch / Schutz und Schirm genommen / auch höchlich befreyet / das denselben Niemand an seinen Gerichten / Jurisdictionen / Rechten / Ober- und Nieder- Gerechtigkeiten / noch auch derselben Diener / Haus- Besind / oder anderen einig Eintrag / oder Beschwerde zufügen sollte / alles bey einer hohen ansehnlichen Pöden den Privilegiis Coppylich vorgewiesen / und zu seiner Zeit in Originali vorzubringen einverleibt / über das alles in Anno 66. die damahls Röm. Kayserl. Majestät Weiland Unser geliebter Herz Vatter mildter hochseel. Gedächtnuß zu Augspurg auch dem Rabt / und ganzer Gemeinde zu Hildesheim durch ein besonder Pöenal- Mandat ernstlich gebotten / seine Ebdn. und dero Thumb- Capitul auch alle Dero selben angehörige Persohnen Diener und Verwandten bey ihrer Jurisdiction, Rechten und Gerechtigkeiten / Privilegien, und alten Herkommen bleiben zulassen / darwieder mit gewaltiger That sie nicht beschwehren / erwürgen / tödten / oder umbbringen / sondern auch an gebührendem Recht gnügen lassen sollet / und obwohl die Stadt Hildesheim je und allezeit dem Stifft Hildesheim und dem jederzeit Regierenden Bischöffen unterworfen gewesen und noch / und Demselbigen in billigen / Ehrbaren und Christlichen gleich- und rechtmässigen Sachen A L L E N G E H O R S A M B und Reverenz erzeigen und beweisen sollen : Inmassen ewere Vorfahren allemahl gethan / euch dann durch ein geschwohrne hoch- betheuerte Capitulation von Weiland dem Durchleuchtigsten Fürsten Kayser Carl dem Fünfften Unsern lieben Abt- Herren / Christseel. Gedächtnuß ernstlich aufgelegt worden / deren ihr auch getrewlich nachzukommen auff und angenommen / (Vid. num. 109.) dessen doch alles unerwogen / hättet ihr sämptlich beklagte Anno 77. den 23ten. Februarii communicato consilio und unverwarnter Sache euch unterstanden ohne alle genugsahme Ursache eigenthältlicher freventlicher gefählicher und aufrührischer Weise / ungeachtet Sr. Ebdn. Rähten ernstlichen Ermahnung und Recht- Erbiethens die Thor der Stadt bey hellem liechten Tage zu beschliessen / die Glocken zum Sturm zuschlagen / dardurch solch ein Zusammenlauff der Bürger mit ihrer vollen Rüstung Büchsen und Harnisch verursachet worden / also das die Fürstliche Rähte (deren eilliche in der Eyl zusammen kommen) als sie das Stürmen / Getümmel und Aufrubr gehört / nicht in geringer Sorg und Gefahr gestanden / es möchte ein anders dahinden verborgen seyn / welches auß eweren zuvor offft reiterirten Tröh- Worten leichtlich zu besorgen gewesen / und derowegen so viel in Eyl beschehen können / auff Mittel und Wege gedacht / wie diesem für Augen- stehendem Unglück begegnet werden möchte ; Und wob sie nicht also grossen Fleiß in Stillung der Aufrubr angewandt / auch alles dasjenige gethan hätten / was ihr aufrührischen Bürger von ihnen begehrt und haben wollen / wäre zu besorgen gewesen / es wurde nicht allein das Capitul / die Fürstl. Rähte und derselbigen angehörige / sondern auch die Bürger in der New- Stadt / so von dieser Aufrubr nicht gewußt / aber von euch / als wann die Fürstl. Regierung mit denselben colludiret / unbillig beschuldiget / in grosser Gefahr Leibs und Lebens gesetzt worden seynd / wie ihr es dann nicht dabey bleiben lassen / das ihr die Bürger mit feindlichen Behren waldt

auffgemahnet / sondern mittlerweil die Fürstl. Räte mit Bürgermeistern und Rath von Stillung des Tumults gehandelt / das grosse Geschütz auff den Wall gebracht / ein Theil nach Sr. Ebdn. Fürstl. Residenz- und Stiffts- Haus Steurwaldt / das ander aber nach der New- Stadt gerichtet worden / darauf leichtlich abzunehmen / wo es nicht mit sonderer der Fürstl. Räte Sorgfältigkeit und Fleiß fürkommen worden / was etwer Hochmuth und Meinung darmit gewesen zc.

Fürters.

Daneben fernere angezeigt / welcher Massen ihr Bürgermeister und Rath zu Hildesheim vor und nach diesen begangenen Gewaltdthaten / euch mit vielen Tröh- Worten vernehmen lassen / und benandtlich den 8. Augusti A^o. 77. ein Ehrsam Thumb-Capitul mit grossen ungestümmen überlauffen / mit einem Blut-Bad und anderen mehr hitzigen Worten betröhet / wosfern sie Käyserliche Mandata, oder andere Process wieder euch außbringen würden / darbey jhrs auch nicht bleiben lasset / sondern richtet solche Minas, so viel euch möglich in das Werck / wie ihr dann Anno 78. den 12ten Octobris Sr. Ebdn. Schaaff- Hörden vor dem Steurwaldt mit bewehrter Hand und gewaltdhätiger Weis genommen / und über alles vielfältiges Ersuchen bis auff diese Stund nicht wiedergeben wollen / zu demne ihr zum öftermahlen in Sr. Ebdn. unwidersprechlicher Obrigkeit mit gewaffneter Hand auß lautereim Troh und Frevel gefallen / den armen Leuthen im Gericht Marienburg den 28sten Junii Anno 78. ihr Getraid bey Bahringerohde / mit gewaltiger Hand abgehütet / auch mit Gewalt in Sr. Ebdn. gehegten Fischerey gefischet / also da man sich wohlbefugter Weise mit Gewalt dagegen setzen wolte / nichts anders dann Aufruhr und Blut. vergiessen zu besorgen wäre / ihr dann Sr. Ebdn. unwidersprechliche Unterthanen durch solche Landt- Fried- brüchige gewaltdhätige Eingriffe und Handlungen in die Pden des Landts- Friedens gemeiner Rechten / und obangezogener Freyheiten / auch außgegangenen Käyserlichen Mandats mit der That gefallen / diewegen umb diese Käyserliche Ladhung und Mandata wieder euch zu erkennen / und mitzutheissen embsiglich anruffen und bitten lassen / auch erlangt / das heut Dato Sr. Lieb. erbettene Process erkandt worden seynd.

Sequitur. citatio ad videndum se declarari in pœnas fractæ Pacis publicæ & Privilegiis Diœcesis ac Mandatis Cæsareis insertas, nec non Mandatum de restituendo & amplius non turbando seu offendendo pœnale in formâ solitâ.

Geben in Unser und des Reichs Stadt Speyer / am zwanzigsten Tag des Monats Junii / nach Christi unsers lieben H^{er}m Geburt / Fünffzehnhundert / und in dem Neun und siebenzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Vierten / des Hungarischen im Siebenzehenden / und des Böhmeischen im Vierden Jahre.

Ad Mandatum Dni. Electi
Imperatoris proprium.

Conrad Pfister Dr, Berwalter.

Joannes Sifridus Judicii Imper.
Camerae Prothonotarius.

Num. 83.

H. VI
28